

# ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND REPARATURBEDINGUNGEN DER PSI Technics Ltd.

## § 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (ALB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne der nachfolgenden Definition. Die ALB gelten als Rahmenvereinbarung für Verträge über unsere Waren und Leistungen auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne das wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese ALB hinweisen müssten.
- Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB) sowie eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen
- Unsere ALB gelten ausschließlich abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir hier Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis, gilt in jedem Fall beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- Verweisungen auf die Geltung genetischer Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch unsere ALB nicht unmittelbar abgeändert werden.

## § 2 Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen haben.
- Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.  
Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Unwesentliche oder handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## § 3 Lieferung, Versand, Gefährübergang

- Die Lieferung erfolgt ab Lager Urmitz wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, sind wir berechtigt, alle Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung werden wir nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und auf seine Kosten abschließen.
- Soweit eine Lieferfrist nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Diese Frist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn alle zur Planung und Abwicklung wesentlichen technischen Details uns vollständig vorliegen.  
Auch die Einhaltung schriftlich vereinbarter Fristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig vorliegen und ggf. vom Kunden zu erbringenden Fremdleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.
- Liefertermine und -fristen sind eingehalten, wenn zu dem jeweiligen Zeitpunkt die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt wurde.
- Auch wenn Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommen wir ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene, neue Lieferfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

- Zu Teillieferungen/Teilleistungen sind wir berechtigt.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der betreffenden Ware auf den Kunden über. (Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist oder die Übergabe aus Gründen unmöglich ist, die wir nicht zu vertreten haben. Beim Versendungskauf an Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zu Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Wir sind berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen.
- Soweit Gegenstand des Vertrages nicht der Verkauf von Waren, sondern die Erbringung von Leistungen ist, gelten die Bestimmungen dieser ALB sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Übergabe der Ware die Abnahme des Werkes tritt.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Vor Inbetriebnahme der Ware hat der Kunde zu überprüfen, dass die von uns in der Bedienungsanleitung angegebenen Spezifikationen nicht überschritten werden; ferner verpflichtet sich der Kunde, für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Ware (z.B. Laservorschriften) Sorge zu tragen

## § 5 Preise, Kosten, Zahlungsbedingungen

- Sofern im Einzelfall nichts abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und ggf. Versicherung.  
Etwas Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden, ausgenommen sind tauschfähige Mehrweg-Paletten.  
Wird eine Montage oder ein Einbau beim Kunden vereinbart, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, in Ermangelung einer solchen sind wir berechtigt, nach unseren allgemeinen Sätzen abzurechnen.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen

- Alle unsere Forderungen sind sofort fällig und sofort nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware zu zahlen. Zahl der Kunde nicht spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab Fälligkeit, kommt er in Verzug. Die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen, § 353 HGB, bleibt unberührt.  
Forderungen sind während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt jährlich acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Alle daraus resultierenden Spesen, Gebühren und Kosten hat der Kunde zu tragen. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
- Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die Lieferung oder Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Kunde darf einzelne oder alle Rechte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch künftigen) Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Änderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der dazugehörigen Unterlagen mitzuteilen wenn und soweit Zugriff Dritte auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
- Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware
- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Bei Lieferungen in den Geltungsbereich anderer Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird insbesondere alle hierzu erforderlichen Registrierungen, Publikationen usw. vornehmen die für die Wirksamkeit und Durchsetzung derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind.
- Der Kunde hat die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf unser Verlangen an uns abzutreten.

## § 7 Gewerbliche Schutzrechte

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt bezüglich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte folgendes:

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an der Ware, insbesondere an der darin enthaltenen Software, verbleiben bei uns. Wir räumen dem Kunden eine einfache Lizenz ein, die von uns in der Ware installierte Software ggf. nach Freigabe durch uns zu nutzen. Der Kunde darf die Software an Dritte nur zusammen mit der gesamten von uns gelieferten Ware weitergeben. Der Kunde verpflichtet sich, dem Dritten den Text dieser Bestimmung zur Verfügung zu stellen, und ihm die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Kunde selbst insoweit eingegangen ist. Im Übrigen ist der Kunde zur Vervielfältigung, Verarbeitung, Bearbeitung oder sonstigen Nutzung der Software nicht berechtigt. Hiervon nicht betroffen sind Sicherungskopien und die Dekompilierung der Software in den in § 69e UrhG genannten Fällen unter den dortigen Voraussetzungen. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit der Weitergabe der Software.

## § 8 Mängelansprüche des Kunden

- Für die Rechte des Kunden bei Mängel (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nicht anderes bestimmt ist.
- Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten "Produktbeschreibungen", die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese ALB in den Vertrag einbezogen wurden.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist haften wir nicht für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen und Kennzeichnungen) Dritter, insbesondere nicht des Herstellers. Darüber hinaus ist auch eine Haftung für fehlerhafte Montageanleitungen ausgeschlossen
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gemäß nachstehendem § 11 uns gegenüber schriftlich zu rügen. Transportschäden sind außerdem ggf. beim Spediteur geltend zu machen.  
Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rüge, ist unsere Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast; für Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigen. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.  
Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir.
6. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder haben wir sie – zurecht oder zu unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.  
Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen des nachfolgenden § 10 gewährt im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
7. Gebrauchte Sachen liefern wir abweichend hiervon nur wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.
8. Ist der Kunde Unternehmer und wurde die von uns an ihn gelieferte, neu hergestellte Ware an einen Verbraucher verkauft, so gelten für die Mängelansprüche unseres Kunden ergänzend zu vorstehenden Ziffern 5. und 6. folgende Regelungen:
- 8.1 Die gesetzliche Beweiserleichterung zugunsten des Kunden über den Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels (§§ 478 Abs 3., 476 BGE) gilt außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn zwischen dem Gefahrenübergang auf den Käufer des Kunden ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt
- 8.2 Die Nacherfüllungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 5. gelten mit folgender Maßgabe: Der Kunde kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die er seinem Käufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Kunden – schuldet. Unser Wahlrecht gem. Ziffer 5. gilt insoweit nicht. Unser Kunde ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Käufer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- oder/und sicherungshalber, d.h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber dem Käufer. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt
- 8.3 Wenn wir mit unserem Kunden einen gleichwertigen Ausgleich nach § 473 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Käufer zu tragen hatte (§476 Abs 2 BGB), ausgeschlossen.

#### §9 Reparatur und Installationsleistungen

Für Reparatur- und Installationsleistungen, die außerhalb der Gewährleistung erfolgen, gilt folgendes:

1. Die Lieferung der defekten Ware an uns bzw. die Anforderung eines unserer Servicetechniker gilt als Auftragserteilung zur Überprüfung der notwendigen Reparaturmaßnahmen auf Kosten des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung und die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten werden in den Reparaturauftrag aufgenommen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind wir beauftragt, die Ware nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden instand zu setzen. Wir werden alle Ersatzteile zur Verfügung stellen, die notwendig werden, um die Ware instand zu setzen.  
Unsere zeitlichen Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Ersatzteillieferungen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Servicetechniker sind nicht vertretungsberechtigt.
2. Der Kunde muss alle zur Durchführung der Reparatur bzw. der Installation notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen und uns bei der Durchführung nach Kräften unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet uns seine Beobachtungen betreffend den Defekt der Ware mitzuteilen, die Durchführung der Reparatur- und Installationsleistungen ohne Unterbrechung zu ermöglichen, uns bei Reparaturen und Installationen außerhalb unserer Werkstätten die erforderlichen Hilfsmittel, Räume sowie Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
3. Sofern nicht ein Festpreis vereinbart worden ist, werden dem Kunden die Reparaturen und Installationen entsprechend dem Zeit-, Material- und Reisekostenaufwand aufgrund unserer zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätze und Preislisten berechnet. Muss die Ware zur Durchführung der Reparatur in unsere Werkstätte gebracht werden, so trägt der Kunde die Kosten des Hin- und Rücktransportes. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt beim Einsatz von Servicetechnikern unser Sitz oder nach unserer Wahl der letzte Einsatzort des Servicetechnikers als Ausgangspunkt und, falls eine Rückkehr dorthin tatsächlich erfolgt, als Rückreiseziel.

Seite 2/2 „Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der PSI Technics Ltd.

4. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Reparatur und der Installation der Ware zu beauftragen.

#### § 10 Sonstige Haftung

1. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen oder die einen über die Mangelhaftigkeit hinausgehenden Schaden verursacht haben, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Gegenüber unseren Kunden haben wir Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.  
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.  
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt  
Ansprüche des Kunden aus von uns übernommenen Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

#### § 11 Verjährung

- Bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche 5 Jahre ab Ablieferung.  
Ist es nicht zur Ablieferung gekommen beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
2. Darüber hinaus gilt in folgenden Fällen die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist:
    - Für Mängelansprüche, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben,
    - für Rückgriffsansprüche des Kunden im Rahmen einer Lieferkette (§ 8 Ziffer 8),
    - für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung; des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
    - für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,
    - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
    - für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.
  3. Alle übrigen, in den vorstehenden Ziffern 1. und 2. nicht genannten Ansprüche und Rechte des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Ist es nicht zur Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

#### §12 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltens gem. § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Bestimmte Waren unterliegen deutschen und/oder amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen, ihre Ausfuhr aus Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt am Main und des Office of Export Control in Washington möglich. Der Kunde ist für Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.
3. Soweit der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses besondere Kenntnisse, insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse oder sonst vertrauliche Informationen erlangt, darf er diese nicht an Dritte weitergeben oder sie sonst verwerten.
4. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Urmitz. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.  
Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

Gültig ab 27. Mai 2013